

Konzeption des AWO Ortsvereins

Fachbereich Kinder-
und Jugendhilfe

Begleiteter Umgang

in Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen

Inhaltsverzeichnis

1. Leitbild

- 1.1. Der Träger
- 1.2. Der Verein

2. Rahmenkonzept

- 2.1. Gesetzliche Grundlagen
- 2.2. Leitgedanke
- 2.3. Zielgruppen
- 2.4. Zielsetzungen
- 2.5. Ausschlusskriterien

3. Fachliches Konzept

- 3.1. Formen des Begleiteten Umgangs
 - 3.1.1. Unterstützter Umgang
 - 3.1.2. Begleiteter Umgang
 - 3.1.3. Beaufsichtigter/Beschützter Umgang
 - 3.1.4. Besuchscafé
 - 3.1.5. Begleitete Übergabe
- 3.2. Ablauf
- 3.3. Interventionen bei Störungen
- 3.4. Dokumentation

4. Lage und Ausstattung

- 4.1. Lage
- 4.2. Räumliche Ausstattung
- 4.3. Personelle Ausstattung

1. Leitbild

1.1. Der Träger

Die Arbeiterwohlfahrt (AWO) ist ein unabhängiger, anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, der sich auf der Basis persönlicher Mitgliedschaft in den Ortsvereinen aufbaut.

Die AWO bestimmt – vor ihrem geschichtlichen Hintergrund als Teil der Arbeiterbewegung – ihr Handeln durch die Werte des freiheitlichen-demokratischen Sozialismus:

Solidarität

Toleranz

Freiheit

Gleichheit

Gerechtigkeit

Daraus leiten sich unsere Grundwerte ab:

- das Bekenntnis zu den unveräußerlichen Menschenrechten;
- die freiheitlich-demokratische Grundordnung als unverzichtbare Voraussetzung der sozialen Arbeit;
- die Entwicklung einer Gesellschaft, in der sich jeder Mensch in Verantwortung für sich und für das Gemeinwesen frei entfalten kann;
- das Eintreten für mehr Freiheit, Gerechtigkeit, Toleranz und Solidarität;
- der Anspruch des/der einzelnen auf Chancengleichheit und die gesellschaftliche und rechtliche Gleichstellung der Geschlechter;
- sozialem Unrecht entgegenzuwirken;
- das Eintreten für eine generationenübergreifende Nachhaltigkeit im sozialpolitischen wie unternehmerischen Handeln;
- die Entwicklung hin zu einer Gesellschaft, in der Inklusion verwirklicht wird;
- die Achtung des religiösen Bekenntnisses und der weltanschaulichen Überzeugung des/der Einzelnen;
- den Rat- und Hilfesuchenden ohne Rücksicht auf deren politische, ethnische, nationale und konfessionelle Zugehörigkeit beizustehen;
- die Anerkennung des Vorrangs der kommunalen und staatlichen Verantwortung für die Erfüllung des Anspruchs auf soziale Hilfen, Erziehung und Bildung sowie für die Planung und Entwicklung eines zeitgerechten Systems sozialer Leistungen und Einrichtungen;
- die partnerschaftliche und planvolle Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Staat und freien Vereinigungen der Wohlfahrtspflege bei Wahrung der Unabhängigkeit dieser Vereinigungen.

Der AWO Ortsverein Villingen–Schwenningen e.V. gestaltet, abseits konfessioneller Bindung, Sozialpolitik vor Ort und beteiligt sich an der Lösung sozialer Probleme. Als Mitgliederverein fördern wir die staatsbürgerliche Verantwortung, unterstützen den Selbsthilfegedanken, die Selbsthilfebewegung, die solidarische Hilfe und das Bürgerengagement.

Wir stehen aktiv an der Seite jener Menschen, die es schwerer haben, sich im Leben selbstbestimmt zu behaupten. Willkommen sind dabei alle Menschen, die sich den Grundprinzipien von Humanität, Gewaltfreiheit, Gleichberechtigung und Selbstbestimmung verpflichtet fühlen und auf dem Fundament des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen und danach handeln.

1.2. Der Verein

Der AWO Ortsverein Villingen–Schwenningen e.V. besteht aus drei Bereichen, welche untereinander kooperieren und teilweise aufeinander aufbauen.

Den Beginn machte Ende der 1950er Jahre die Eröffnung des Kinderhortes auf der Möglingshöhe. Der Bereich der Kindertageseinrichtungen wurde anschließend über die nächsten Jahrzehnte um 3 Einrichtungen erweitert. Eine Kinderkrippe, ein Kindergarten und ein weiterer heilpädagogischer Hort entstanden.

In den Jahren 2015–2020 kam der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hinzu. Dieser umfasst differenzierte Angebote zur ambulanten und stationären Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Abgerundet wird das Ganze durch die Sozial- und Verfahrensberatung, welche kostenfreie, bedarfsorientierte und individuelle Hilfe in unterschiedlichen Lebenslagen anbietet.

2. Rahmenkonzept

2.1. Gesetzliche Grundlagen

Der begleitete Umgang ist im SGB VIII und im BGB verankert:

- § 1684 BGB
- § 1685 BGB
- § 18 SGB VIII

2.2. Leitgedanke

Der Begleitete Umgang ist ein Angebot zur Regelung und Umsetzung des Umgangsrechts und eine Hilfe bei hochstrittigen oder problembehafteten Trennungen und Scheidungen. Hier wird den Kindern ermöglicht auch in schwierigen Situationen mit beiden Elternteilen Kontakt zu halten. Er ist auch eine Möglichkeit zur Kontaktabahnung bei Kindern, die einen Elternteil schon längere Zeit nicht gesehen haben.

Eltern bleiben Eltern – egal ob sie getrennt, geschieden oder zerstritten sind. Auch wenn sie als Paar auseinander gehen, die Verantwortung und Fürsorge für die gemeinsamen Kinder bleibt bestehen.

2.3. Zielgruppe

Gerichtet ist der Begleitete Umgang an Kinder und Jugendliche, die eine Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts bedürfen und an deren getrenntlebende Eltern, die eine vorübergehende Unterstützung bei der Durchführung von Umgangskontakten benötigen. In der Regel ist der Begleitete Umgang eine zeitlich befristete Unterstützungsmaßnahme der Jugendhilfe.

Ein Begleiteter Umgang wird eingeleitet, wenn:

- Loyalitätskonflikten beim Kind bestehen
- Konfliktpotential zwischen den Eltern vorhanden ist
- eine Kindesentziehung befürchtet wird
- eine Entfremdung des Elternteils zu erkennen ist
- der Verdacht auf häusliche und / oder psychische Gewalt besteht
- bisher kein Umgang zwischen Kind und Elternteil bestanden hat oder ihr Kontakt länger zurückliegt
- Bedenken im Hinblick auf die Person des Umgangsberechtigten bestehen, z.B. Zweifel an der Erziehungsfähigkeit oder Besorgnis wegen der Vernachlässigung des Kindes

2.4. Zielsetzungen

Für den Begleiteten Umgang werden von der AWO Ortsverein Villingen–Schwenningen e.V. folgende Ziele verfolgt:

- Das Wohl des Kindes steht im Vordergrund. Die Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen auch nach einer Trennung und Scheidung bedarf es zu erhalten. Durch eine Betreuung an einer neutralen Stelle und durch eine neutrale Person wird dem Kind eine Möglichkeit gegeben, ohne elterlichen Streit und Beeinflussung gegen den jeweiligen anderen Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammen zu sein.
- Eltern werden wieder befähigt, ihre gemeinsame elterliche Verantwortung eigenverantwortlicher wahrnehmen zu können.
 - Eltern werden befähigt, die Paarebene von der Elternebene zu trennen (d. h. sie gehen als Paar auseinander, sie bleiben aber als Eltern weiterhin verantwortlich für das Kind).
 - Eltern werden befähigt, die Bedürfnisse des Kindes wieder wahrzunehmen.
 - Eine gemeinsame Gesprächsbasis zwischen den Eltern wird wiederhergestellt.

Als Arbeitskriterien gelten dabei:

- Parteilichkeit für das Kind,
- Neutralität im Familienstreit,
- Lösungsorientierung,
- Regeln mit allen Beteiligten bei klaren Konsequenzen wegen Nichteinhaltung derselben,
- Genaue vertragliche Vereinbarungen

2.5. Ausschlusskriterien

Der AWO Ortsverein Villingen–Schwenningen e.V. prüft jeden an ihn herangetragenen Einzelfall, insbesondere unter dem Aspekt der Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten und des Kindes.

Ausschlusskriterien für den Begleiteten Umgang könne gegebenenfalls sein:

- Die Umgangsberechtigten kooperieren nicht mit den Fachkräften des Trägers
- Ein Strafverfahren gegen Umgangsberechtigte aufgrund von häuslicher Gewalt oder körperlicher oder sexueller Gewalt gegen Kinder ist anhängig

3. Fachliches Konzept

3.1. Formen des Begleiteten Umgangs

Es gibt im Wesentlichen 2 Varianten des „Begleiteten Umgangs“

- Während der gesamten Dauer des Besuchsrechts mit dem Umgangsberechtigten ist eine Fachperson des Ortsvereines der AWO anwesend. Der Besuchskontakt findet nur innerhalb der kindgerecht gestalteten Räumlichkeiten des Vereins oder an anderer vorgegebener Stelle statt (Unterstützter, Begleiteter und Beschützter Umgang). Die Räumlichkeiten des Vereins oder der anderen Stelle können in vorher vereinbarten Zeiten auch mit der Fachperson verlassen werden.
- Es findet lediglich eine „Übergabe“ des Kindes durch den Sorgeberechtigten bzw. eine „Rückgabe“ des Kindes durch den Umgangsberechtigten an eine Fachperson statt (Besuchscafé). Während der Besuchszeiten ist keine Fachperson anwesend (Begleitete Übergabe).

3.1.1. Unterstützter Umgang

Der Unterstützte Umgang ist zum Beispiel für Fälle da, in denen bislang kein oder schon lange kein Kontakt bestand und aus diesem Grund die elterliche Fähigkeit im Umgang mit dem (kleinen) Kind eingeschränkt sein kann. Die Eltern-Kind-Beziehung hat für das Kind keine unmittelbaren Risiken zur Folge. Es soll vor allem Hilfestellung bei der Verbesserung von Beziehungsqualität gegeben werden.

3.1.2. Begleiteter Umgang

Begleiteter Umgang ist in den Fällen angebracht, in denen familiäre Probleme vorliegen, von denen das Kind nicht direkt betroffen ist. Hierzu zählen z. B. heftige Auseinandersetzungen zwischen den Eltern oder mangelnde elterliche Kooperationsbereitschaft und Fälle, bei denen eine indirekte Gefährdung des Kindes seitens des umgangsberechtigten Elternteils, bedingt durch die Konflikte auf der Eltern-Ebene nicht ausgeschlossen werden kann. Hier besteht z. B. die Gefahr, dass das Kind negativ beeinflusst wird und aufgrund eines Loyalitätskonflikts in starke Bedrängnis gerät.

3.1.3. Beaufsichtigter/Beschützter Umgang

Beim Beaufsichtigten/Beschützten Umgang wird zusätzlich zu den Bedingungen des Begleiteten Umgangs eine akute Gefährdung des Kindes durch den umgangsberechtigten Elternteil vermutet oder bestätigt, z. B. sexueller Missbrauch, körperliche Gewalt. Auch eine psychische Beeinträchtigung des umgangsberechtigten Elternteils oder Entführungsgefahr für das Kind kann einen Beaufsichtigten Umgang rechtfertigen.

Der Beaufsichtigte Umgang erfordert spezielle Schutzmaßnahmen für das Kind: So muss die lückenlose Überwachung sowohl des verbalen als auch des physischen Austauschs zwischen dem Elternteil und dem Kind gewährleistet sein.

Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe

In Fällen, in denen ein beaufsichtigter Umgang aufgrund eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch oder körperliche Gewalt des Kindes durch den umgangsberechtigten Elternteil beschlossen worden ist, gelten folgende Einschränkungen:

- Nur auf Initiative des Kindes darf ein körperlicher Kontakt zum Elternteil eingeleitet werden und nur so lange dauern, wie das Kind es wünscht.
- Der/die Mitarbeiter*in unterbricht körperliche Kontakte zwischen Kind und Elternteil, welche als unangemessen oder sexualisiert erscheinen, auch wenn sie vom Kind eingeleitet werden und dieses nicht als belastet erscheint.
- Der umgangsberechtigte Elternteil wird instruiert, Aussagen des Kindes, die ihm gegenüber erhobene Anschuldigungen betreffen, nicht abzustreiten.

3.1.4. Besuchscafé

Für Familien mit wenigen Konflikten ist das Besuchscafé ideal. Es ist als Ort der Begegnung gedacht, an dem sich mehrere Familien gleichzeitig treffen können, die sich in einer ähnlichen Situation befinden.

Ziel ist es hier eine konfliktfreie, lockere Atmosphäre für eine Begegnung zwischen dem getrenntlebenden Elternteil, dem Alltagselternteil und den Kindern zu schaffen. Hierbei haben die Kinder und Eltern die Möglichkeit, miteinander zu spielen, sich gemeinsam zu beschäftigen und sich mit Anderen auszutauschen.

Anders als bei den Umgängen wird das Besuchscafé nicht individuell vereinbart, sondern es findet an festen Terminen statt, welche dann regelmäßig auf der Website des AWO Ortsvereines veröffentlicht werden. Geplant ist vorerst jeden zweiten Samstag von 11:00 bis 17:00 Uhr das Besuchscafé anzubieten.

3.1.5. Begleitete Übergabe

Das Besuchscafé kann auch als sicherer Ort für die begleitete Übergabe dienen. Das heißt, dass ein Elternteil die Kinder in das Besuchscafé bringt, der andere Elternteil diese dort abholt und nach der Besuchszeit dorthin wieder zurückbringt. Das Besuchscafé ermöglicht es somit, die Übergabe in einer respektvollen und entspannten Umgebung zu gestalten.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit außerhalb des Besuchscafé Termine zu vereinbaren an welchen die Begleitete Übergabe stattfinden kann.

3.2. Ablauf

Vorbereitungsphase:

1. Die Mitarbeitenden des Jugendamtes erfragen bei Bedarf freie Kapazitäten für einen Umgang bei der Gesamtleitung des Fachbereiches Kinder- und Jugendhilfe der AWO.

Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe

2. Die Möglichkeit der Annahme des Falles wird überprüft, der/die Mitarbeitende des Jugendamtes informiert den Leistungsträger über den Umgangskonflikt und weitere Informationen zur Familiengeschichte. Der Umfang, die Dauer und die Kommunikationsform zwischen Jugendamt und AWO werden festgelegt.

3. Es folgt ein Gespräch mit den Beteiligten unter Hinzuziehung der/des Mitarbeitenden des Jugendamtes, in denen die Probleme dargestellt und die Vereinbarung zum Begleiteten Umgang ausgehandelt werden, wie

- die Anzahl der Umgänge
- die Festlegung der Orte für die Umgangskontakte
- die konkrete Terminbestimmung der Umgänge
- die zeitliche Länge der einzelnen Umgänge
- die Modalitäten für die Übergabe des Kindes und
- in welchem Umfang Reflexionsgespräche durchgeführt werden
- Regeln für die Eltern im Begleiteten Umgang

Das Kind ist bei diesem Treffen meist nicht anwesend.

Der Termin sollte in den Räumen des Trägers stattfinden, um den Beteiligten die Möglichkeit zu geben, sich ein Bild über den Ort der begleiteten Umgänge zu verschaffen. Vor der Durchführung sollte das Kind in Begleitung der Person, bei der es lebt die Möglichkeit haben, die Umgangsbegleitung und den Raum kennen zu lernen.

Durchführungsphase:

1. Entsprechend der Vereinbarungen finden die Kontakte statt.

In der Regel hält sich die BU-Fachkraft im Hintergrund und unterstützt in Situationen, in denen es nötig/hilfreich im Sinne der getroffenen Vereinbarung ist.

2. Die BU-Fachkraft sorgt dafür, dass die getroffenen Absprachen eingehalten werden.

3. Die BU-Fachkraft dokumentiert die Kontakte (siehe Dokumentation).

4. Der umgangsberechtigte Elternteil und die Person, bei der das Kind lebt erhalten nach Absprache mit dem Jugendamt bei Bedarf eine Reflexion/Rückmeldung durch die Umgangsbegleitung.

5. Evtl. ausgefallene Termine werden nachgeholt, eine entsprechende Information geht an die/den zuständigen Sozialarbeiter*in/, bzw. das Gericht.

6. Bei Bedarf kann ein Zwischengespräch mit allen Beteiligten durchgeführt werden.

7. Bei Urlaub oder krankheitsbedingtem Ausfall der Umgangsbegleitung wird eine Vertretung den Umgang übernehmen.

Abschlussphase:

1. Ist nach fachlicher Einschätzung (Mitarbeiter*in der AWO in Kooperation mit der/dem Mitarbeitenden des Jugendamtes) die Möglichkeit gegeben, dass Umgänge nicht mehr begleitet werden müssen, können Schritte zu weniger Begleitung erarbeitet werden, bis schließlich die Unterstützung nicht mehr nötig ist.
2. Nach Beendigung der Umgänge wird ein Abschlussgespräch unter Hinzuziehung der/des Mitarbeitenden des Jugendamtes durchgeführt, um den Verlauf zu reflektieren.
3. Ein Abschlussbericht wird erstellt und dem Jugendamt/Gericht übersandt.

3.3. Interventionen bei Störungen

Interventionen der Begleitperson während der Umgangskontakte dienen dem Ziel, die Bindungs- und Beziehungsqualität zwischen dem Kind und dem umgangsberechtigten Elternteil zu fördern.

Läuft der Kontakt reibungslos, ist von der/dem Mitarbeiter*in größte Zurückhaltung geboten.

Bei folgenden auftauchenden Problemen ist ein Intervenieren angezeigt:

- Signale des Kindes, die auf fehlende Bewältigung der Kontaktsituation verweisen (z. B. ausgeprägte Aggressivität, Angstattacken, starke Erregung)
- Das Kind verweigert die Kontaktaufnahme
- Defizitäre und/oder belastende Verhaltensweisen seitens des Elternteiles.

Krisen- und Problemsituationen sind im Interesse des Kindes zu entschärfen und ggfs. wird der Umgang vorzeitig beendet.

3.4. Dokumentation

In der internen Falldokumentation wird der Verlauf des Umgangs, die wesentlichen Beobachtungen, besonderen Vorkommnisse und wichtigen Gesprächsinhalte schriftlich erfasst.

In einem Datenblatt wird jeder vereinbarte Umgangskontakt terminlich registriert und bei jedem Termin vermerkt, ob er eingehalten worden ist oder nicht sowie die Gründe für evtl. Absagen und Verspätungen.

Alle über eine Familie erstellten Dokumente und Dateien sowie die Kooperationsvereinbarung werden in einer Akte zusammengefasst und vor unbefugtem Zugriff sicher aufbewahrt.

Bei kurzfristigen Umgängen (z. B. 6-mal) werden Verlaufsprotokolle an das Jugendamt und/oder Gericht auf Anforderung erstellt. Er beschränkt sich inhaltlich auf

- die Beschreibung der Abläufe, besondere Erkenntnisse und Vorfälle während der Umgangskontakte und bereits eingetretener Wirkungen sowie
- einen Vorschlag über das weitere Vorgehen, der begründet wird auf der Basis einer knappen fachlichen Bewertung des bisherigen Verlaufs und Erfolgs der Maßnahme.

Bei langfristigen Umgängen werden 2 x jährlich Berichte durch die Umgangsbegleitung erstellt und dem Jugendamt/Gericht übersandt.

4. Lage und Ausstattung

4.1. Lage

Der Standort befindet sich in der Innenstadt von Villingen und nutzt vorhandene Bebauung. Es handelt sich um ein Wohnhaus in der Kronengasse, bei welchem das komplette Erdgeschoss von dem AWO Ortsverein genutzt wird. Einkaufsmöglichkeiten, Parkanlagen und Spielplätze sind fußläufig erreichbar.

4.2. Räumliche Ausstattung

Für den Begleiteten Umgang stehen in der Kronengasse zwei Räume fest zur Verfügung, welche kindgerecht und gemütlich eingerichtet sind, die auch bei schlechtem Wetter eine kreative Gestaltung ermöglichen.

Des Weiteren stehen zur Mitnutzung eine große Küche, ein Besprechungsraum und die Toiletten zur Verfügung. Die Küche kann bei Bedarf dann auch für die Zubereitung von kleinen Snacks oder für gemeinsames Koche genutzt werden.

4.3. Personelle Ausstattung

Die Maßnahme Begleiteter Umgang ist beim Träger organisatorisch an das Team „betreute Jugendwohngemeinschaften und ambulante Hilfen“ angegliedert. Die Fachkräfte können übergreifend für verschiedene Maßnahmen eingesetzt werden. Um die Neutralität der Fachkräfte zu wahren, wird seitens der AWO ausgeschlossen, dass dieselbe Fachkraft, die bereits in der Familie im ambulanten Leistungsbereich tätig ist, in derselben Familie als Fachkraft für den Begleiteten Umgang eingesetzt wird.

Das Team besteht sowohl aus SozialpädagogInnen als auch aus ErzieherInnen, welche je nach Fall individuell eingesetzt werden können.

Die Zusammenarbeit erfolgt in einem Team, mit:

- wöchentlichen Teamsitzungen

Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe

- regelmäßigem Austausch
- Beratung und Unterstützung in Krisensituationen
- Fallbesprechungen
- regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen

Ebenfalls gibt es einen Fachdienst des Trägers. Dieser stellt sich zusammen aus einer pädagogischen Fachkraft mit abgeschlossener IeF-Schulung und einer externen Supervisorin. Des Weiteren soll der Fachdienst zeitnah durch einen psychologischen Dienst erweitert werden. Folgende Leistungen werden vom Fachdienst übernommen und begleitet:

Anamnestische Leistungen zu Beginn, während und zum Abschluss der Hilfe

- Verhaltensbeobachtung und Prognoseerstellung
- Abschätzen der Ressourcen und Kompetenzen
- Reflexion der Entwicklungsprozesse, in denen sich das Kind gerade befindet
- Beratung bei Aufnahmeanfragen und fachliche Bewertung der Unterlagen

Mitarbeiterberatung

- Praxisbegleitung und Praxisberatung, Supervision
- Organisation bzw. Vermittlung von Helferkonferenzen
- Personalqualifizierung und Personalentwicklung
- Einarbeitung neuer Mitarbeiter
- Mitarbeiterpflege